

Prof. Dr. Peter Oestmann

Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte - Vorlesung

Quelle 1:

Streitschlichtung in Stammesgesellschaften (Inzest des Kelemoke)

Man hatte zu Abend gegessen, saß am Feuer und unterhielt sich. Plötzlich hörten sie lautes Geschrei vom Nebenlager. Die Horde am Epulu siedelte in einem größeren und einem kleineren Lager, verbunden durch einen schmalen Pfad. Auch auf dem Pfad hörten sie lautes Rufen. Dann kam Kelemoke in ihr Lager gestürzt, wütend verfolgt von einigen Altersgenossen, die mit Speeren und Messern bewaffnet waren. In dem großen Lager liefen alle in ihre Hütten. Einige der Jüngeren rannten zu den nächsten Bäumen und kletterten auf die Äste. So auch Turnbull, gemeinsam mit seinem besten Informanten, Kenge.

Sie sahen, wie Kelemoke versuchte, in einer der Hütten Unterschlupf zu finden. Er wurde mit zornigen Bemerkungen abgewiesen und ein brennender Holzsplitter hinter ihm her geworfen. Jemand schrie ihm zu, er solle in den Wald fliehen. Dorthin verschwand er dann auch, seine Verfolger direkt auf den Fersen. Als sie nicht mehr zu sehen waren, kamen drei Mädchen von nebenan in das Hauptlager gestürzt, unter ihnen Kelemokes Kusine. Auch sie trugen Messer, kleine Schälmesser. Sie waren in Tränen aufgelöst und schrie(e)n laut, verfluchten Kelemoke und seine Familie. Als sie ihn nicht fanden, warf seine Kusine ihr Messer auf den Boden, schlug sich mit den Fäusten und schrie immer wieder: „Er hat mich getötet, er hat mich getötet“, und dann, nach einer Atempause: „Ich werde nie wieder leben können.“ Kenge erlaubte sich aus der Sicherheit des Baumes eine kurze Bemerkung zur Logik dieser Feststellung, und sofort richtete sich der Zorn der Mädchen gegen die beiden Männer auf dem Baum, mit Drohungen und Beschimpfungen. Dann warfen sie sich auf den Boden, wälzten sich herum, schlugen sich selbst, rauften sich das Haar, alles unter lautem verzweifelterm Weinen.

Ein Ruf kam aus dem Wald. Einer der Verfolger hatte Kelemoke gefunden, dicht am Lager versteckt. Die Mädchen hörten das, schwangen drohend ihre Messer. Andere Rufe kamen vom Nebenlager, jetzt zum erstenmal von Erwachsenen. Turnbull konnte nicht verstehen, worum es ging, aber er sah Flammen. Er fragte Kenge, was passiert sei. Kenge sah sehr ernst aus. Er sagte, das sei die größte Schande, die ein Pygmäe auf sich laden könne. Kelemoke habe einen Inzest begangen, mit seiner Kusine, das sei fast so schlimm wie zwischen Bruder und Schwester. Turnbull fragte, ob sie ihn töten würden, und erhielt die Antwort, sie würden ihn nicht finden: "Sie haben ihn in den Wald getrieben, und er wird dort allein leben müssen. Niemand wird ihn aufnehmen, nach dem, was er getan hat. Und er wird sterben, weil man im Wald nicht allein leben kann. Der Wald wird ihn töten. Und wenn er ihn nicht tötet, dann wird er an Lepra sterben." Dann, in typisch pygmäischer Weise, brach er in ein unterdrücktes Lachen aus, klatschte in die Hände und sagte: "Er hat es monatelang gemacht. Er muss sehr dumm gewesen sein, sich erwischen zu lassen. Kein Wunder, daß sie ihn in den Wald gejagt haben." für Kenge - schien es - war die größere Sünde, sich erwischen zu lassen.

Die Menschen im Hauptlager waren noch in ihren Hütten. Die Jüngeren hatten nach Njobo gerufen, einem erfolgreichen Jäger, und nach Moke, dem einflußreichsten der Älteren. Aber sie weigerten sich herauszukommen, wollten damit nichts zu tun haben. Im Nebenlager wurde es lauter. Turnbull und Kenge kletterten vom Baum und gingen rüber. Eine der Hütten stand in Flammen. Es war die von Masalito, ein zweiter Onkel Kelemokes, der ihn seit dem Tod seines Vaters aufgenommen hatte. Das Feuer hatte Aberi gezündet, der Vater des Mädchens. Leute standen drumherum, Rufe und Schreie waren zu hören. Einige Männer rauften sich und Frauen drohten sich mit Fäusten. Turnbull ging wieder zurück ins Hauptlager. Dort stand man nun herum und diskutierte, in Gruppen von Männern und in anderen von Frauen. Dann kam ein Trupp aus dem Nebenlager und verlangte eine Diskussion. Man schimpfte auf die Kinder, die

das Ganze genossen hatten und nun die heldenhafte Flucht des Kelemoke nachahmten. Die Erwachsenen konnten das alles gar nicht lustig finden, setzten sich zusammen und besprachen das Ganze. Es ging allerdings nicht so sehr um Kelemokes Verfehlung, sondern um das Niederbrennen der Hütte. Masalito weinte: "Kelemoke hat nur getan, was jeder Junge tun würde. Und nun, wo man es bemerkt hat, haben sie ihn in den Wald getrieben. Der Wald wird ihn töten. Da ist er erledigt. Aber mein eigener Bruder hat meine Hütte niedergebrannt und ich habe nichts zum Schlafen. Und was ist, wenn es regnet? Ich werde an Kälte und Nässe sterben, von der Hand meines Bruders." Der Bruder, Aberi protestierte leicht. Er sei beleidigt worden. Masalito hätte sich mehr um Kelemoke kümmern und ihn besser erziehen sollen. Auch er sprach nicht mehr vom Inzest. Es ging immer noch um den Brand der Hütte. Beide Familien klagten sich gegenseitig für mehr als eine Stunde an. Dann fingen die Älteren an zu gähnen. Sie gingen schlafen. Man könne die Sache auch noch am nächsten Tag beilegen.

Am nächsten Tag ging Turnbull in das Nebenlager. Die Mutter des Mädchens, Aberis Frau, war damit beschäftigt, Masalitos Hütte wieder aufzubauen. Aberi und Masalito saßen einträchtig nebeneinander. Die Jungen sagten ihm, er solle sich keine Sorge um Kelemoke machen. Sie würden ihm heimlich was zu essen bringen. Er sei im Wald, nicht weit weg. Drei Tage später, als die anderen nachmittags von der Jagd zurückkamen, trottete Kelemoke langsam hinter ihnen ins Lager, so als ob er mit auf der Jagd gewesen sei. Er sah vorsichtig umher. Niemand sagte etwas. Man beachtete ihn nicht. Er setzte sich zu den Jüngeren ans Feuer. Die Unterhaltung ging weiter, als ob er nicht da wäre. Dann kam ein kleines Mädchen, von seiner Mutter mit einer kleinen Mahlzeit geschickt. Sie gab es ihm und lächelte ihn dabei an. Kelemoke hat mit seiner Kusine nicht mehr geflirtet. Die Sache war erledigt. Fünf Jahre später hat er geheiratet, mit zwei Kindern, ein erfolgreicher und angesehener Jäger.

in: Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, München 1997, S. 24-26 (mehrere neuere Aufl.)

Quelle 2:

Streitschlichtung in Stammesgesellschaften (Brautpreisschulden des Roikine)

Man stritt um Brautpreisschulden. Vor sieben Jahren hatte Roikine die Tochter des Temi geheiratet und dafür erst zwei Rinder und sechs Schafe und Ziegen gegeben. Der volle Brautpreis bei den Arusha betrug vier Rinder und sieben Schafe und Ziegen, mit genauen Regeln darüber, von welcher Art und Güte. Es fehlten also noch ein Schaf und zwei Rinder. Temi hatte zunächst stillgehalten, aber nun brauchte er dringend Vieh, um eigene Schulden zu begleichen, Roikine sagte, er könne nichts leisten. Er habe gerade genug Vieh, um seine Familie zu ernähren. Temi wollte das nicht akzeptieren, ging zu seinem Vetter Kisita und bat ihn, sein Fürsprecher zu sein und eine interne Besprechung zu organisieren. Die fand dann eine Woche später statt, in kleinem Kreis mit fünf Männern von jeder Seite, meistens Brüdern oder Vettern. Man traf sich eineinhalb Stunden lang unter einem Baum neben dem Haus von Roikine, zeigte auf dessen in der Nähe spielende Kinder und sagte, das sei nicht richtig, er könne nicht beides haben, die Kinder und das Vieh, das er dafür schulde. Er müsse nun endlich den ganzen Brautpreis zahlen. Fürsprecher von Roikine war Olaimer. Er beschrieb lang und breit, ein wie guter Schwiegersohn der sei und was er schon alles für Temi getan und an ihn geleistet habe. Es ging hin und her, etwa eine Stunde, bis Kisita die Bombe platzen liess. Er habe gehört, daß Roikine sich noch ein Stück Land kaufen wolle. Das löste allgemeine Verblüffung aus. Denn dafür braucht man Vieh. Auch Olaimer hatte davon nichts gewusst, der Fürsprecher Roikines, und war verärgert. Roikine versuchte zunächst zu leugnen und sagte schließlich, er brauche unbedingt zusätzliches Land für seine Familie. Er habe nicht genug. Die anderen verlangten ihr Vieh. Er könne sich nicht neues Land mit ihrem Vieh kaufen. Temis Bruder verlangte laut und aggressiv, er solle seine Tochter wieder mit nach Hause nehmen. Aber das lehnte Temi ab. Die Ehe sei gut und er wolle sie nicht kaputtmachen. Dann war alles still und ratlos. Kisita ging auf

und ab. Die Verhandlung endete ohne Ergebnis und man einigte sich nur darauf, das nächste Mal in öffentlicher Versammlung zu verhandeln.

Die fand eine Woche später statt, wieder in der Nähe von Roikines Haus. Sie dauerte etwa drei Stunden und diesmal waren es etwa vierzig Männer, je fünfzehn aus der Verwandtschaft von Temi und Roikine und zehn Zuschauer. Wieder war Kisita der Fürsprecher von Temi und Olaimer der für Roikine. Für Temi war zusätzlich noch Ndaanya gekommen, der Sprecher seiner lineage. Temi erhob sich und sagte ruhig, er sei hier, um zwei Rinder als Brautpreis zu holen. Dann ging Roikine in die Mitte. Er wiederholte seine alten Argumente und beschrieb, wie gut er als Schwiegersohn sei und was er schon alles getan habe. Temis Bruder schrie laut dazwischen: "Ja, das wissen wir alles. Du hast einige Rinder gegeben, aber nicht alle. Sag, dass du uns noch zwei Rinder gibst. Das ist es, zwei Rinder." Roikine antwortete, es ginge nicht nur um zwei Rinder. Er zeigte auf Temis Bruder: "Der will meine Ehe kaputtmachen. Aber Temi will das nicht." Olaimer wollte dazu etwas sagen, wurde aber von Temi zurückgezogen. Ndaanya stand auf, der Sprecher ihrer lineage, ging in die Mitte und sprach leise und höflich. Roikine sei in der Tat ein guter Schwiegersohn, aber Temi ein noch besserer Schwiegervater, denn er sei sehr großzügig gewesen mit seinen Forderungen nach Brautpreis. Dann zählte er noch einmal auf, was zu geben ist und was gegeben wurde und sagte langsam: sotwa, wakiteng. Das waren die beiden noch ausstehenden Rinder, nämlich sotwa das Kuhkalb und wakiteng ein Ochse. Danach ging es um den beabsichtigten Landkauf und schließlich sagte er: "Du sagst, Roikine, du seist ein guter Schwiegersohn. Aber gute Schwiegersöhne geben auch Brautpreis." Roikine wurde verteidigt von seinem Vater und Olaimer. Das Land sei dringend notwendig, sagten sie. Und Roikine würde hart arbeiten für seine Familie. Das sei zum Nutzen von Temis Tochter und ihrer Kinder. Temi könne das doch nicht verhindern wollen. Dieser murmelte eine gewisse Zustimmung, sagte aber, auch sein eigener Sohn brauche dringend ein Rind für seinen Schwiegervater. Da rief Roikines Onkel: "Dann nimm ein Kalb. Das ist es. Nimm es." Einige aus ihrer Verwandtschaft klatschten Beifall und Temi flüsterte mit seinen Leuten. "Das ist wakiteng", verkündete Olaimer, womit er sagen wollte, daß die anderen das Kalb an Stelle des Ochsen nehmen sollten. Die schwiegen dazu und gaben auf diese Weise zu verstehen, sie seien damit einverstanden. Verlangten aber dann noch sotwa, das eigentliche Kalb. Roikines Leute sagten, mehr hätte er im Moment wirklich nicht. Schließlich kam das Ende der Verhandlungen. Man einigte sich darauf, daß Roikine als sotwa noch ein Schaf geben würde, nach einiger Zeit, nämlich wenn der kurze Regen käme. Die Einigung war ein Kompromiß. Statt des Ochsen gab es ein Kalb und für das ursprünglich geschuldete Kalb erhielten sie nach einiger Zeit ein Schaf. Daß an sich auch noch ein zusätzliches Schaf geschuldet war, übergang man mit Stillschweigen. Es war erlassen. Roikines Frau kam aus dem Haus und brachte ihnen Bier. Als sie es ausgetrunken hatten, nach einer weiteren halben Stunde, gingen alle auseinander.

in: Uwe Wesel, Geschichte des Rechts, München 1997, S. 38-40 (mehrere neuere Aufl.)

Quelle 3:

Fehde und Sühne bei den Germanen

Kap. 21. Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est; nec implacabiles durant; luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero recipitque satisfactionem universa domus, utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae iuxta libertatem.

Aufzunehmen auch die Feindschaften des Vaters oder der Verwandten sowie Freundschaften ist notwendig; sie dauern aber nicht unversöhnlich an: gesühnt wird nämlich sogar ein Totschlag mit einer bestimmten Anzahl von Rindern oder Kleinvieh; und das ganze Haus nimmt die Genugtuung an, zum Nutzen für die Öffentlichkeit, weil Feindschaften in Verbindung mit Freiheit gefährlicher sind.

in: Tacitus, *Germania*, Kap. 21, Übersetzung nach Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 53.

Quelle 4:

Gerichtbarkeit bei den Germanen nach Tacitus, Germania, cap. 12

(1) Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et inbelles et corpore infames caeno ac palude, iniecta insuper crate, mergunt. diversitas supplicii illuc respicit, tamquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi.

(2) sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti ultantur. pars multae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exsolvitur. eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt.

(1) Man kann vor der Versammlung auch Anklage erheben und ein Verfahren über Todesstrafen anstrengen. Die Unterscheidung der Strafen (richtet sich) nach dem Vergehen: Verräter und Fahnenflüchtige hängen sie an Bäumen auf, Feiglinge, Unkriegerische und körperlich 'Verrufene' ertränken sie im Sumpf oder im Moor, indem sie ein Geflecht darüber werfen. Die verschiedenen Todesstrafen nehmen darauf Rücksicht, daß man Verbrechen, wenn sie bestraft werden, bekanntmachen, Schandtaten (aber) verheimlichen muß.

(2) Doch auch leichteren Vergehen wird angemessene Strafe zuteil: Die Überführten werden (mit der Abgabe) einer Anzahl von Pferden und Vieh bestraft. Ein Teil der Strafe wird dem König oder dem Stamm, ein Teil demjenigen, dem Recht verschafft wird, oder seinen Verwandten gezahlt. Auf jenen Versammlungen wählt man auch die Fürsten, die in den Gauen und Dörfern Recht sprechen; ihnen stehen jeweils 100 Begleiter aus dem Volk als Rat und bevollmächtigtes Organ zur Seite.

in: Hans-Werner Goetz/Karl-Wilhelm Welwei (Hrsg.), *Altes Germanien, Erster Teil (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 1a)*, Darmstadt 1995, S. 136-137.

Quelle 5:

Kompositionen im Pactus Alamannorum (um 613/623), X 1-13

- 1) Si quis digitum pollice alteri truncaverit, solvat sol. XII.
- 2) Si mancat aut in primo noto truncatus fuerit, solvat sol. VI.
- 3) Si secundum digito truncatus fuerit, sol. X solvat.
- 4) Si mancat, solvat sol. V.
- 5) Si prima iunctura truncata fuerit, solvat sol. III.
- 6) Si tercius digitus truncatus fuerit, solvat sol. (V) I.
- 7) Si mancat, solvat sol. III.
- 8) Si quartus digitus truncatus fuerit, solvat sol. V.
- 9) Si in primo noto truncatus fuerit, solvat sol. III.
- 10) Si minimus digitus truncatus fuerit, solvat sol. X.
- 11) Si mancaverit, solvat sol. V.
- 12) Et si manus transpuncta fuerit, solvat sol. VI.
- 13) Et si manus tota excussa fuerit, solvat sol. XL aut cum XII medicus electus iuret.
 - 1) Wenn jemand einem anderen den Daumen abhaut, zahle er 12 Schillinge.
 - 2) Wenn er gelähmt oder im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge.
 - 3) Wenn der zweite Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge.
 - 4) Wenn er gelähmt wird, zahle man 5 Schillinge.
 - 5) Wenn das erste Glied abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.
 - 6) Wenn der dritte Finger abgehauen wird, zahle man 6 Schillinge.
 - 7) Wenn er gelähmt wird, zahle man 3 Schillinge.

- 8) Wenn der vierte Finger abgehauen wird, zahle man 5 Schillinge.
 9) Wenn er im ersten Gelenk abgehauen wird, zahle man 3 Schillinge.
 10) Wenn der kleine Finger abgehauen wird, zahle man 10 Schillinge.
 11) Wenn er gelähmt wird, zahle man 5 Schillinge.
 12) Und wenn die Hand durchstoßen wird, zahle man 6 Schillinge.
 13) Und wenn die ganze Hand abgehauen wird, zahle man 40 Schillinge oder schwöre mit 12 zur Hälfte Ausgewählten.
 in: Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), Opladen 1992, S. 50-51 (auch in neueren Auflagen).

Quelle 6:

Bruch des Sühnevertrages im Edictus Rothari

Kap. 143.

De eo qui post accepta compositione se uindicauerit. Si homo occisus fuerit liber aut seruus et pro homicidio ipso compositio facta fuerit et pro amputandam inimicitia sacramenta prestita: et postea contegerit, ut ille, qui compositionem accepit, se uindicandi causam occiderit hominem de parte, quae compositionem accepit: iubemus, ut in dublum reddat ipsam compositionem iterum parentibus aut domino serui. Simili modo de plagas aut feritas: qui post compositionem acceptam se uindicare temptauerit, in dublum, quod accepit, restituat; excepto si hominem occiderit: componatur ut supra.

Wer nach erhaltener Buße Rache nimmt.

Ein Mensch frei oder unfrei, war erschlagen worden, und über diesen Totschlag wurde eine Sühne aufgerichtet, und um [jedwede] Feindschaft auszuschließen, wurde sie beschworen. Danach geschah es, daß der Bußempfänger einen von der [andern] Seite, von welcher er die Buße angenommen hatte, zur Rache tötete. Da ist Unser Befehl, daß er das Wergeld zweifach an die Sippe (oder des [erschlagenen] Knechtes Herrn) erstatten muß.

Ebenso auch bei Wunden und bei [Glieder-]Brüchen: wer nach empfangener Buße sich zu rächen sucht, muß zwiefach das Empfangene erstatten, zudem - sofern er jemand tötete - ihn (wie oben) büßen.

in: Edictus Rothari, Kap. 143, Übersetzung nach Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Aalen 1989, S. 67.

Quelle 7:

Klösterlicher Kredit an einen Wergeldschuldner (St. Gallen, um 813)

Dum mundiali versante labitudine, quod certioris confirmatione necesse esse credendum est, plures subcumbant, prodesse nobis valde conicimus, si ab tam celeri transeunte capud leuimus. Et ideo tali faminis eloquia promimus, quia experimento didicimus, quia fuit vir condam Cunzo nomine qui, casu interveniente obnoxius duorum wergeldorum, refugium iubaminis ad cenobium Christi militis Galli beatissimi et Uerdonis abbatis fratrumque conquesivit. Sed quia nostrum est oppressos solvere, deiectos sublevare, cepimus de illius adiumenti tractare consilio, et hoc peracto feneravimus ei solidos centum ad sublevationem obnoxii sui: eo videlicet conducto, ut nobis annis singulis, dum inter predicta pecunia ab illo demum reportata non fuerit, unam carratam civitalem, id sunt 33 sicle civitalie, pro censo persolvat, similiter autem heredes ipsius placitum conductum absque ulla contradictione consequantur. Iste Cunzo de Holzcolvishusun fuit, cuius heredes sunt Cunzo et Kerhart et Hiltipert, filii Eburharti.

Da vieles der irdischen Vergänglichkeit zum Opfer fällt, was man festerer Bekräftigung für bedürftig halten muß, erscheint es uns sehr nützlich, über den so schnellen Wandel der Dinge den Kopf hinauszuhoben. Solche Rede haben wir deshalb geführt, weil wir davon erfahren haben, daß es einen Mann namens Cunzo gab, der, durch Fügung des Geschicks zur Zahlung zweier Wergelder verpflichtet, beim Kloster des Streiters Christi, des hl. Gallus, und des Abtes Werdo mit den Klosterbrüdern hilfeschend seine Zuflucht nahm. Weil es aber unsere Aufgabe

ist, die Unterdrückten zu erlösen und die Niedergeworfenen aufzurichten, begannen wir über seine Unterstützung Rat zu pflegen, und nachdem das geschehen war, haben wir ihm hundert Schillinge zur Ablösung seiner Bußschuld geliehen. Und zwar mit der Abrede, daß er uns jährlich, solange er uns die genannte Summe noch nicht zurückgezahlt hat, ein städtisches (?) Fuder, das sind 33 städtische (?) Scheffel (Getreide) als Zins zahlen soll, und daß seine Erben in gleicher Weise die geschlossene Vereinbarung ohne allen Widerspruch einhalten sollen. Dieser Mann war Cunzo von Holzhausen, dessen Erben Cunzo und Kerhart und Hiltipert sind, die Söhne Eburharts.

in: Karl Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), Opladen 1992, S. 100-101.

Quelle 8:

Stammesorganisation der Altsachsen

Einen König hatten die alten Sachsen nicht, sondern über die einzelnen Gawe waren Vorsteher bestellt, und es bestand die Gepflogenheit, daß sie jährlich einmal eine allgemeine Beratung im mittleren Sachsen am Flusse Weser und an einem „Marklo“ benannten Ort hielten. Hier pflegten alle Gawvorsteher zusammenzukommen, auch aus jedem einzelnen der Gawe zwölf Gewählte (Vertreter) der Edlen und ebenso viele der Freien wie der Laten. Sie erneuerten dort die Gesetze, entschieden über die wichtigsten Rechtsfälle und beschlossen in gemeinsamer Beratung, was sie im Verlaufe des Jahres in Kriegs- wie in Friedenssachen unternehmen wollten.

Lebensgeschichte des angelsächsischen Missionars Lebuin (gest. 780), Übersetzung bei Hans-Jürgen Hässler, Die Altsachsen. Ein Streifzug durch die Frühgeschichte in Niedersachsen, Hannover 1996, S. 46.

Quelle 9:

Chlodwig erschlägt einen Kritiker

Chlodwig hat noch vor seiner Taufe eine Kirche geplündert. Der Bischof bittet, ihm mindestens einen Krug zurückzugeben. König möchte den Krug für sich behalten. Los ist ungünstig, König bittet aber, darum, dass sein Anteil um dem Krug vergrößert werde.

Haec regi dicente, illi quorum erat mens sanior aiunt: „Omnia, gloriose rex, quae cernimus, tua sunt, sed et nos ipsi tuo sumus dominio subiugati. Nunc quod tibi bene placitum videtur facito; nullus enim potestati tuae resistere valet.“ (...) Transacto vero anno, iussit omnem cum armorum apparatu advenire falangam, ostensuram in campo Marcio horum armorum nitorem. Verum ubi cunctus circuire diliberat, venit ad urcei percussorem; cui ait: „Nullus tam inculta ut tu detulit arma; nam neque tibi hasta neque gladius neque securis est utilis.“ Et adpraehensam securem eius/ terrae deiecit. At ille cum paululum inclinatur fuisset ad collegendum, rex, elevatis manibus, securem suam capite eius defixit. „Sic“, inquit, „tu Sexonas in urceo illo fecisti.“ Quo mortuo, reliquos abscedere iubet, magnum sibi per hanc causam timorem statuens.

Als der König das sagte, sprachen die Verständigeren: „Alles, was wir sehen, ist dein, ruhmreicher König, auch wir selbst sind deiner Herrschaft unterworfen. Tue jetzt, was Dir gefällt; denn keiner kann deiner Macht widerstehen.“ (...) [Ein Widersacher aber gönnt dem König nicht den Krug und zerschlägt ihn mit seiner Axt.] Und als ein Jahr verflossen, ließ er das ganze Heer in seinem Waffenschmuck zusammenrufen, um auf dem Märzfeld den Glanz seiner Waffen zu zeigen. Als er aber hier alle durchmusterte, kam er auch an den, der auf den Krug geschlagen hatte, und sprach zu ihm: „Keiner trägt die Waffen so ungeschickt wie du, denn dein Speer, dein Schwert und deine Streitaxt sind nichts nütze.“ Und er nahm dessen Axt und warf sie auf die Erde. Jener neigte sich darauf ein wenig herab, um sie aufzuheben, da holte der König aus und hieb ihn mit der Axt in den Kopf. „So, sagte er, hast du es zu Soissons einst mit dem Kruge gemacht.“ Als er gestorben war, hieß der König die übrigen nach Hause gehen und gewaltige Furcht jagte er allen durch diese Tat ein.

Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, übers. v. W. Giesebrecht, bearb. v. Rudolf Buchner, 7. Aufl. Darmstadt 1990, Buch 2, cap. 27, S. 112-113

Quelle 10:

Westgotischer Prozeß nach der Lex Visigothorum (um 654)

II 1.11. [Überschrift] Ne excepto talem librum, qualis hic, qui nuper est editus, alterum quisque presumat habere.

Nullus prorsus ex omnibus regni nostri preter hunc librum, qui nuper est editus, adque secundum seriem huius amodo translatum, librum legum pro quocumque negotium iudici offerre pertemtet. Quod si presumserit, XXX libros auri fisco persolvat. Iudex quoque, si vetitum librum sibi postea oblatum disrumpere fortasse distulerit, predictae damnationis dispendio subiacebit.

Absolut niemand von allen in unserem Reich soll außer diesem Gesetzbuch, das neulich ausgegeben wurde, und genau so wie sein Inhalt übertragen wurde, irgendein Gesetzbuch in irgendeiner Sache dem Richter anzubieten versuchen. Wer sich dies anmaßt, zahle dreißig Goldstücke an den Fiskus. Auch die Richter, wenn sie ein solches verbotenes Buch, das ihnen zum Zerreißen angeboten wurde, beiseite schaffen, sollen der vorbezeichneten Strafe verfallen.

II 1.13: Ut nulla causa a iudicibus audiatur, que in legibus non continetur.

Nullus iudex causam audire presumat, que in legibus non continetur; sed comes civitatis vel iudex aut per se aut per executores suos conspectui principis utrasque partes presentare procuret, quo facilius et res finem accipiat et potestatis regie discretione tractetur, qualiter exortum negotium legibus inseratur.

Kein Richter soll wagen, eine Sache zu hören, die in den Gesetzen nicht enthalten ist, sondern der Stadtgraf oder der Richter selbst oder durch ihre Helfer sollen sorgen, daß beide Teile[?] der Einsicht des Fürsten vorgelegt werden, damit umso leichter die Sache zu Ende komme und kraft königlicher Macht gesorgt werde, daß die herausgekommene Frage den Gesetzen eingefügt werde.

V 4.22 Recc. Erv.]: XXII. FLAVIUS GLORIOSUS RECCESVINDUS REX. Quo praesens liber debeat pretio comparari.

Ut omnis de cetero et inprobitas distrahentis et dispendium temperari possit emtoris, id presenti sanctione decernitur legis, scilicet, ut, cuicumque hunc codicem constiterit venundari, non amplius quam [sex. Recc.] [duodecim, Erv.] solidorum numerum accipere venditori vel dare licebit ementi. Si quis vero super hunc pretii numerum accipere vel dare presumserit, C flagellorum hictibus a iudice verberari se noverit.

... wird mit gegenwärtiger Bestimmung entschieden, daß, wer auch immer diesen codex verkaufen will, für diesen Gesetzescodex nicht mehr als sechs [bzw. zwölf] Schillinge annehmen darf oder geben darf ... [wer es dennoch wagt, wisse,] daß er zu hundert Peitschenhieben vom Richter verurteilt wird ...

Quelle 11:

Heerschildordnung (Sachsenspiegel, ca. 1215/1235)

Gelicherwiz sint die herschilde uz gelegit. Der koning hat den ersten, die bischofe, epte unde eptischinnen den anderen, die leivorsten den dritten, sint si der bischofe man wurden sint, die vrien herren den vierden, die schephenbaren vrien lute den vumften und der vrien herren mann, ire man vort den sechsten.

Sachsenspiegel Landrecht 1 III 2, bei Schwerin/Thieme, Sachsenspiegel, Stuttgart 1987, S. 21

Quelle 12:

Zweischwerterlehre

Zwei swert liz got in ertriche zu beschermen die kristenheit. Dem pabiste daz geistliche, deme koninge daz wertliche. Deme pabiste ist ouch gesatz zu ritene zu bescheidener zit uf einem

blanken pherde, unde der keiser sal im den stegereif halden, durch daz der satel nicht umme wanke. Diz ist de bescheidunge: waz deme pabiste widerstat, daz her mit geistlichem gerichte nicht getwingen mag, daz es der keiser mit wertlichem gerichte betwinge, deme pabiste gehorsam zu wesene. So sal ouch die geistliche gewalt helfen deme wertlichen rechte, ab man ez bedarf.

Sachsenspiegel Landrecht I 1, bei Cl. Frh. v. Schwerin/Hans Thieme, Sachsenspiegel, Stuttgart 1987, S. 20.

Quelle 13:

Entstehung von geistlicher Landesherrschaft

Primo promittentes, quod numquam deinceps in morte cuiusquam principis ecclesiastici reliquias suas fisco vendicabimus; inhibentes etiam, ne laicus quisquam aliquo pretextu sibi eas vendicet, sed cedant successori, si antecessor intestatus decesserit (...)

Erstens versprechen Wir, dass Wir künftig beim Tode eines geistlichen Fürsten niemals seinen Nachlass für das Reichsgut beanspruchen werden; Wir verbieten auch, dass ein Laie ihn jemals unter irgendeinem Vorwand für sich beansprucht, vielmehr soll er dem Nachfolger zufallen, wenn der Vorgänger ohne letztwillige Verfügung dahingegangen ist.

Confoederatio cum principibus ecclesiasticis von 1220, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 376-379

Quelle 14:

Entstehung von weltlicher Landesherrschaft

In nomine sante et individue trinitatis. Fridericus secundus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus, Ierusalem et Sicilie rex.

Excelsa nostri sedes imperii exaltatur ac principalia moderamina imperii in omni iusticia et pace disponimus, cum ad nostrorum iura principum et magnatum debita provisione prospicimus, in quibus, velut honorabilibus membris insidet caput, ita nostrum viget et consistit imperium (...)

[6] Item unusquisque principum libertatibus, iurisdictionibus, comitatibus, centis sibi liberis vel infeodatis utetur quiete secundum terre sue consuetudinem approbatum.

[7] Item centumgravii recipiant centas a domino terre vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Friedrich II., durch das Walten von Gottes Gnadengüte Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, König von Jerusalem und Sizilien.

Unser erhabener Kaiserthron wird erhöht und die wesentlichen Kräfte des Reiches ordnen Wir dann in vollem Recht und Frieden, wenn Wir mit gebührender Umsicht auf die Rechte Unserer Fürsten und Grossen schauen; denn – wie auf stattlichen Gliedern das Haupt ruht – erhält Unser Kaisertum von ihnen Kraft und Stärke (...)

[6] Es soll jeder Fürst die Freiheiten, Herrschaften, Grafschaften und die Zenten, die für ihn frei oder ihm verleht sind, nach dem anerkannten Gewohnheitsrecht seiner Lande unangefochten nutzen.

[7.] Es sollen die Zentgrafen ihre Zenten vom Landesherrn oder von dem erhalten, der vom Landesherrn damit belehnt ist.

Statutum in favorem principum von 1232, bei: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 434-436.

Quelle 15:

Goldene Bulle: Die Wahl des Römischen Königs

(II 1) Postquam autem sepedicti electores seu nuncii civitatem Frankenfordensem ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo in ecclesia sancti Bertholomei apostoli libidem in omnem ipsorum presentia missam de sancto spiritu faciant decentari, ad finem ut ipse sanctus spiritus corda ipsorum illustret et eorum sensibus lumen sue virtutis infundat, quatenus ipsi suo fulti presidio hominem iustum, bonum et utilem eligere valeant in regem Romanorum futurumque cesarem ac pro salute populi christiani. (...)

(II 3) Prestito denique per electores seu nuncios in forma et modo predictis huiusmodi iuramento, ad electionem procedant nec amodo de iamdicta civitate Frankenford seperentur, nisi prius maior pars ipsorum temporale caput mundo elegerit seu populo christiano, regem videlicet Romanorum in cesarem promovendum. (...)

(IV 2) (...) dictus archiepiscopus Maguntinensis (...) inquirere ordine subsequenti: primo (...) a Treverensi archiepiscopo (...) secundo a Coloniensi archiepiscopo (...) tercio a rege Boemie (...) quarto a comite palatino Reni, quinto a duce Saxonie, sexto a marchione Brandenburgensi (...)

(II 1) Nachdem diese Kurfürsten oder ihre Botschafter in die Stadt Frankfurt gekommen sind, sollen sie sofort am folgenden Morgen bei Sonnenaufgang in der Kirche des heiligen Apostels Bartholomäus dort in ihrer aller Gegenwart die Messe „Vom heiligen Geist“ singen lassen zu folgendem Zweck: Der Heilige Geist erleuchte ihre Herzen und giesse ihren Sinnen das Licht seiner Kraft ein, damit sie gestützt auf seine Hilfe einen gerechten, guten und geeigneten Mann als Römischen König und künftigen Kaiser wählen können, zum Heil des christlichen Volkes. (...)

(II 3) Sobald nun durch die Kurfürsten oder deren Boten solcher Eid in der vorgenannten Form und Art geschworen ist, sollen sie zur Wahl schreiten, und sie dürfen sich von dieser Stunde an nicht mehr aus dieser Stadt Frankfurt entfernen, es sei denn, die Mehrheit von ihnen hätte zuvor das zeitliche Haupt für die Welt oder das Christenvolk gewählt, also den Römischen König, der zum Kaiser zu erheben ist. (...)

(IV 2) Der besagte Erzbischof von Mainz soll fragen in folgender Reihenfolge: zuerst vom Trierer Erzbischof (...) zweitens vom Kölner Erzbischof (...) drittens vom König von Böhmen (...) viertens vom Pfalzgrafen bei Rhein, fünftens vom Herzog von Sachen, sechstens vom Brandenburgischen Markgraf (...)

Goldene Bulle, Nürnberger Gesetzbuch von 1356, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), Darmstadt 1983, S. 332-335, 340-341

Quelle 16:

Magna Charta Libertatum

Johann, von Gottes Gnaden König von England, Herr von Irland, Herzog der Normandie und von Aquitanien und Graf von Anjou [entbietet] den Erzbischöfen, Äbten, Grafen, Baronen, Justizaren, Forstverwaltern, Sheriffs, Stewards, Dienern und allen seinen Baillifs und Getreuen Gruss. Wisset, dass wir in Anbetracht Gottes und für Unser und aller Unserer Vorgänger und Erben Seelenheil, zur Ehre Gottes und zur Erhöhung der heiligen Kirche sowie zur besseren Ordnung Unseres Königreiches, gemäss dem Rat Unserer ehrwürdigen Väter Stephan, Erzbischof von Canterbury, Primas von ganz England und Kardinal der heiligen römischen Kirche, Heinrich, Erbischof von Dublin, der Bischöfe Wilhelm von London, Peter von Winchester, Jocelyn von Bath und Glastonbury, Hugo von Lincoln, Walter von Worcester, Wilhelm von Coventry und Benedikt von Rochester, des Magisters Pandulfs, Subdiakon und Familiar des Herrn Papstes, des Bruders Aymeric, Meister des Templerordens in England und der edlen Herren Wilhelm Marshal, Graf von Pembroke, Wilhelm, Graf von Salisbury, Wilhelm, Graf von Warenne, Wilhelm, Graf von Arundel, Alan von Galloway, Constable von Schottland, Waren Fitz Gerald, Peter Fitz Herbert, Hubert von Burgh, Seneschall von Poitou, Hugo von Neville, Matthäus Fitz Herbert, Thomas Basset, Alan Basset, Philipp von Aubigny, Robert von Roppesley, Johann Marshal, Johann Fitz Hugh, und anderer Unserer Getreuen

[1] als erstes Gott gelobt und durch diese Unsere vorliegende Charta bestätigt haben, für uns und unsere Erben auf ewig, dass die englische Kirche frei sein und ihre Rechte unangetastet und ihre Freiheiten unversehr besitzen soll; und so wollen Wir, dass es gehalten werde. Dies wird dadurch offenbar, dass Wir die Freiheit der Wahlen, die als höchstes und besonders wichtiges Recht der englischen Kirche zuerkannt wird, aus lauterem und freiem Willen, vor Ausbruch des Zwistes zwischen Uns und Unseren Baronen, zugestanden und durch Unsere Charta bekräftigt haben, und dass Wir deren Bestätigung vom Herrn Papst Innozenz III. erlangt haben; an diese werden Wir uns halten, und wir wollen, dass auch unsere Erben sich auf ewig in guten Treuen an sie halten.

Ferner haben Wir allen freien Mannen Unseres Königreichs für Uns und Unsere Erben auf ewig gewährt, dass sie und ihre Nachkommen von Uns und Unsern Erben die nachstehend aufgeführten Freiheiten haben und behalten sollen.

[2] Wenn einer Unserer Grafen oder Barone oder einer der anderen Kronvasallen mit Ritterdienstpflicht stirbt und zur Zeit seines Todes sein Erbe volljährig ist, so soll er seine Erbschaft gegen die althergebrachten Abgaben erhalten; das heisst, der Erbe oder die Erben eines Grafen um hundert Pfund für die ganze Grafschaft, der Erbe oder die Erben eines Barons um hundert Pfund für die ganze Baronie, der Erbe oder die Erben eines Ritters um höchstens hundert Schilling für das ganze Ritterlehen; und wer zu weniger verpflichtet ist, soll weniger zahlen, gemäss dem althergebrachten Lehensbrauch.

[12] Schildgeld oder Hilfgeld soll in Unserem Königreich nur erhoben werden durch gemeinsamen Beschluss Unseres Königreiches, ausser zur Auslösung Unserer Person, zum Ritterschlag Unseres ältesten Sohnes und zur ersten Eheschliessung Unserer ältesten Tochter, und dafür soll nur ein angemessenes Hilfgeld erhoben werden; in entsprechender Weise soll es mit den Hilfgeldern der Stadt London gehalten werden.

[13] Und die Stadt London soll alle ihre alten Freiheiten und freien Bräuche behalten, zu Lande wie auch zu Wasser. Ausserdem wollen Wir und gestehen zu, dass alle anderen Städte, Burgflecken, Gemeinden und Häfen alle ihre Freiheiten und freien Bräuche behalten sollen.

[14] Und um den gemeinsamen Rat des Königreichs über die Erhebung eines Hilfsgeldes, in einem andern als den drei obengenannten Fällen, oder über die Erhebung eines Schildgeldes einzuholen, werden Wir die Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Grafen und grösseren Barone einzeln durch Unsere Briefe laden lassen; und ausserdem werden Wir durch Unsere Sheriffs und Baillifs insgesamt alle jene, welche Kronlehen von Uns tragen, laden lassen und zwar auf einen bestimmten Tag, nämlich nach Ablauf von mindestens vierzig Tagen, und an einen bestimmten Ort; und in allen jenen Einladungsschreiben werden Wir den Grund des Aufgebots angeben; und nach so geschehener Einladung soll die Verhandlung am festgesetzten Tage vorstatten gehen gemäss dem Beschluss derjenigen, die zugegen sind, auch wenn nicht alle Geladenen erschienen sind.

[15.] Wir werden fortan niemandem gestatten, von seinen freien Mannen Hilfgeld zu erheben, ausser zur Auslösung seiner Person, zum Ritterschlag seines ältesten Sohnes und zur ersten Eheschliessung seiner ältesten Tochter, und dafür soll nur ein angemessenes Hilfgeld erhoben werden.

[16.] Niemand soll gezwungen werden, mehr Dienst für ein Ritterlehen oder ein anderes Freilehen zu leisten, als dafür geschuldet wird.

[17.] Gewöhnliche Zivilprozesse sollen nicht an Unseren Hof gezogen werden, sondern an einem bestimmten Orte stattfinden.

[20.] Ein freier Mann soll für ein kleines Vergehen nicht anders als nach dem Grad des Vergehens gebüsst werden; und für ein grosses Vergehen soll er entsprechend der Grösse des Vergehens gebüsst werden, unter Belassung des zum standesgemässen Lebensunterhalt Erforderlichen, und der Kaufmann ebenso unter Belassung seines Warenlagers; und der Hörige soll genau so gebüsst werden, unter Belassung seiner landwirtschaftlichen Betriebsmittel, wenn

diese Fälle Unserer Gnade anheimfallen. Und jede der oben genannten Bussen soll nur unter dem Eid rechtschaffener Männer aus der Nachbarschaft verhängt werden.

[25.] Alle Grafschaften, Hundertschaften, Wapentakes und Drittelschaften sollen die alten pauschalen Abgaben entrichten, ohne irgendeinen Zuschlag, mit Ausnahme Unserer Domanalgüter.

[28.] Kein Constable oder anderer königlicher Beamter soll jemandes Getreide oder sonstige bewegliche Habe anders als gegen sofortige Geldzahlung wegnehmen, es sei denn, er könne vom Verkäufer einen freiwilligen Zahlungsaufschub dafür erlangen.

[39.] Kein freier Mann soll verhaftet, gefangen gehalten, enteignet, geächtet, verbannt oder auf irgendeine Art zugrunde gerichtet werden, noch werden Wir gegen ihn vorgehen oder veranlassen, dass gegen ihn vorgegangen wird, es sei denn auf Grund eines gesetzlichen Urteilspruchs durch seinesgleichen oder auf Grund des Landesrechts.

[40.] Niemandem werden Wir Recht oder Gerechtigkeit verkaufen, verweigern oder verzögern.

[45.] Wir werden Justiziere, Constables, Sheriffs oder Baillifs nur aus solchen Leuten ernennen, die das Landesrecht kennen und es treulich halten wollen.

[55.] Alle Gebühren, die zu Unrecht und gegen das Landesrecht von Uns erhoben worden sind, und alle zu Unrecht und gegen das Landesrecht auferlegten Bussen sollen völlig erlassen werden, oder es soll nach dem Urteil der fünfundzwanzig Barone verfahren werden, von denen weiter unten im Sicherungsartikel die Rede ist, oder nach dem Urteilspruch der Mehrheit derselben zusammen mit dem oben genannten Stephan, Erzbischof von Canterbury, wenn er zugegen sein kann, und anderen, die er dafür beizuziehen wünscht; und wenn er nicht zugegen sein kann, so soll nichtsdestoweniger die Handlung ohne ihn vonstatten gehen, jedoch so, dass, wenn einer oder mehrere der erwähnten fünfundzwanzig Barone in ähnlicher Klage Partei sind, sie, soweit es diesen Spruch betrifft, ausgeschieden und andere durch die übrigen der fünfundzwanzig Barone nur zu diesem Zweck Gewählte und Vereidigte an ihre Stelle gesetzt werden.

[60.] Aber diese sämtlichen genannten Bräuche und Freiheiten, die wir gewährt haben, auf dass sie gehalten werden, soweit dies Uns gegenüber den Unseren betrifft, sollen alle in Unserem Königreich beobachten, Geistliche wie Laien, soweit es sie gegenüber den ihrigen betrifft.

[61.] Da Wir aber vor Gott, zur besseren Ordnung Unseres Königreiches und zur besseren Beilegung des zwischen Uns und Unseren Baronen ausgebrochenen Zwistes all dies oben Genannte zugestanden haben in der Absicht, dass es sich für immer vollen und festen Bestandes erfreue, verfügen und gewähren Wir ihnen folgende Sicherung: Es sollen nämlich die Barone fünfundzwanzig Barone aus dem Königreiche erwählen, welche sie wollen, und diese sollen verpflichtet sein, mit all ihren Kräften den Frieden und die Freiheiten, die Wir ihnen zugestanden und durch diese Unsere vorliegende Charta bestätigt haben, zu bewahren, aufrecht zu halten und für ihre Beobachtung zu sorgen, nämlich so, dass, wenn Wir oder Unser Justiziar oder Unsere Baillifs oder irgendeiner Unserer Beamten in irgend etwas gegen irgendwen Unrecht getan oder irgendeine der Friedens- oder Sicherheitsbestimmungen übertreten haben und die Übertretung vier von den erwähnten fünfundzwanzig Baronen mitgeteilt wird, jene vier Barone zu Uns oder, wenn Wir ausser Landes sind, zu Unserem Justiziar kommen und, indem sie Uns den Verstoss anzeigen, verlangen sollen, dass Wir diesen Verstoss unverzüglich gutmachen lassen.

Und wenn Wir den Verstoss nicht gutmachen, oder wenn, falls Wir ausser Landes sind, Unser Justiziar ihn nicht gutmacht, binnen einer Frist von vierzig Tagen (...), dann sollen die genannten vier Barone die Sache den übrigen der fünfundzwanzig Barone mitteilen, und jene fünfundzwanzig Barone zusammen mit der Gesamtheit des ganzen Landes sollen Uns zwingen und auf alle ihnen mögliche Art schädigen, nämlich durch Wegnahme Unserer Burgen, Ländereien, Besitzungen und andere ihnen mögliche Weise, bis er nach ihrer Ansicht gutgemacht ist, wobei aber Unsere Person sowie diejenige Unserer Königin und Unserer Kinder

unantastbar sein sollen; und sobald er gutgemacht ist, werden sie sich Uns gegenüber wieder so verhalten wie früher.

Und wer immer im Lande es begehrt, mag schwören, dass er zur Durchführung alles dessen, was oben gesagt wurde, den Befehlen besagter fünfundzwanzig Barone gehorchen und Uns zusammen mit denselben nach Kräften Schaden antun wird; und Wir geben öffentlich und frei jedem, der schwören will, die Erlaubnis dazu und werden niemals jemandem zu schwören verbieten. Allen denjenigen im Lande aber, die nicht von sich aus und aus freien Stücken den fünfundzwanzig Baronen den Eid leisten wollen, gemeinsam mit ihnen Uns zu zwingen und zu schädigen, werden Wir selbst befehlen, den besagten Eid zu leisten (...)

Und wenn einer der fünfundzwanzig Barone stirbt oder das Land verlässt oder auf irgendeine andere Weise verhindert ist, dann sollen die, welche von den besagten fünfundzwanzig Baronen übrig sind, damit sie das oben Gesagte nichtsdestoweniger ausführen können, einen anderen an Stelle desselben erwählen nach ihrem Ermessen, der in ähnlicher Weise vereidigt wird wie die übrigen. In allem aber, was diesen fünfundzwanzig Baronen zur Durchführung übertragen wird, soll, wenn zufällig dieselben fünfundzwanzig zugegen und unter sich in irgendeiner Sache uneins sind, oder wenn einige von ihnen geladen sind, aber nicht kommen wollen oder können, für beschlossen und bestimmt gelten, was die Mehrheit der Anwesenden anordnet oder vorschreibt, so als ob alle fünfundzwanzig zugestimmt hätten;

und besagte fünfundzwanzig sollen schwören, dass sie alles vorher Ausgeführte treulich beobachten und mit ihrer ganzen Kraft für seine Innehaltung wirken werden.

Und wir werden nichts von irgendjemandem verlangen, weder persönlich noch durch einen andern, wodurch irgendeines dieser Zugeständnisse und Freiheiten widerrufen oder geschmälert wird; und wenn irgend etwas derartiges verlangt würde, soll es ungültig und nichtig sein, und niemals werden Wir persönlich oder durch einen anderen davon Gebrauch machen.

Magna Charta Libertatum vom 19.6.1215, Quellen zur neueren Geschichte 16, Bern 1973; P. C. Mayer-Tasch, Die Verfassungen Europas, Suttgart 1966, ²1975.

Quelle 17:

Gottesfrieden

[1] Ab adventu domini usque ad proximum diem lunae post epyphaniam, item a septuagesima usque ad octavam pentecostes, item in omnibus vigiliis et ferialibus festis, et tribus diebus in omni septimana, scilicet a vespera V. feriae usque ad diluculum II. feriae, pax sit ubique, ita ut nemo ledat inimicum suum.

[2] Qui occiderit, capitalem subeat sententiam. Qui vulneraverit, manum perdat. Qui pugno percusserit, si nobilis est, libra componat; si liber aut ministerialis, decem solidis; si servus, cute et capillis.

[1] Vom Advent bis zum folgenden Montag nach Erscheinung des Herrn, ferner von dem Sonntag Septuagesima bis zum Oktavtag von Pfingsten, ferner an allen Vigilien und Hochfesten, an drei Tagen in jeder Woche, also von Donnerstagabend bis Montagfrüh, soll überall Frieden sein, so also, dass niemand seinen Feind verletzt.

[2] Wer einen tötet, soll der Todesstrafe unterliegen. Wer einen verwundet, soll die [rechte] Hand verlieren. Wer einen mit der Faust schlägt, soll, wenn er ein Adliger ist, mit einem Pfund Buße tun, wenn er ein Freier oder Dienstmann, mit zehn Schilling, wenn ein Knecht, mit Haut und Haar.

Sächsischer Gottesfrieden 1084, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, 2. Aufl. Darmstadt 2000, S. 148-149

Quelle 18:

Ronkalischer Landfriede

Fridericus, dei gratia Romanorum imperator et semper augustus, universis suo subiectis imperio.

(1) Hac edictali lege in perpetuum valitura iubemus, ut omnes nostro subiecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolatum inter omnes fedus perpetuo servetur. Duces, marchiones, comites, capitanei, vavassores et omnium locorum rectores cum omnium locorum primatibus et plebeis a decimo octavo anno usque ad septuagesimum iureiurando obstringantur, ut pacem teneant et rectores locorum adiuvent in pace tuenda atque vindicanda, et in fine uniuscuiusque quinquennii omnium sacramenta de predicta pace tenenda renouentur.

(2) Si quis vero aliquod ius de quacumque causa vel facto contra aliquem se habere putaverit, iudiciale adeat potestatem et per eam sibi competens ius assequatur.

Friedrich, von Gottes Gnaden Römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reiches, allen Untertanen seines Reiches.

(1) Durch dieses erlassene Gesetz, das für immer und ewig gültig sein soll, gebieten Wir, dass alle Untertanen Unseres Reiches wahren und ewigen Frieden untereinander halten sollen und dass unter allen stets ein Bund unverletzt gewahrt werden soll. Die Herzöge, Markgrafen, Grafen, Kapitäne, Valvassoren und die Amtleute aller Orte, sollen vom achtzehnten bis zum siebenzigsten Lebensjahr durch eine Eidesleistung verpflichtet werden, den Frieden zu halten und die Amtleute der Orte bei Schutz und Ahndung des Friedens zu unterstützen, und am Ende eines jeden Jahrfünfts sollen die Eide aller über die Einhaltung dieses Friedens erneuert werden.

(2) Wenn aber jemand glaubt, er habe in irgendeiner Sache oder Handlung ein Recht gegen jemanden, so soll er sich an die richterliche Gewalt wenden, und durch sie soll er das ihm zustehende Recht erlangen.

Ronkalischer Landfriede, November 1158, in: Lorenz Weinrich, Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, S. 250-251

Quelle 19:

Richter und Urteiler im 14. Jahrhundert, Glosse zum Sachsenspiegel

Merke hir wat sunderlikes: na keyserrechte sprecket dy richter dat ordel selven, unde hir vraget he des einen anderen; darumme heytet unse recht des volkes vragens recht, dorch dat men des dem volke vragen schal [glSLdr I, 62. §.7.]

Dit is gegen dat keyserrecht, dat sedt, dy richter schole dat ordel selven vinden. So set unse recht, dy richter schal nymandes ordel vinden oder schelden. Dit were wedder den rechten. Wy seggen: dit sy der Sassen sunderlik recht, dat sy dy richter alleine nicht verordelen mach, ydt ne vulborde dy mere menninge oder dy schepen [glSLdr III, 69. §.2.]

in: Julius Wilhelm Planck, Das Deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Band I, Braunschweig 1879, S. 88.

Quelle 20:

Probe des glühenden Eisens, Sachsenspiegel Landrecht I Art. 39

Wer das gluende isen tragen solle.

Die ir recht mit dubbe adir mit roube verloren haben, ab man si dubbe adir roubes anderweide beschuldiget, si en mogen mit irem eide nicht unschuldig werden. Si haben abir drierleie kore: Daz heize isen zu tragene adir in einen wallenden kessel zu grifene biz zu dem ellenbogen, adir deme kemphen sich zu werende.

Quelle 21:

Mittelalterlicher Prozess in Ingelheim

1427 Juli 1. Rhaunen. Eidesleistung. Fürsprecher.

Bl. 397.

Actum feria tertia usw sint die scheffen von Runen fur uns kommen unde hant uns furgelacht, daz sie czweyne personen, die miteynander tedingen, eynen tag fur gericht gestalt haben gehabt. die sin auch beidersyt off denselben gestalten tag fur gericht kommen. nu hatten sie den eynen personen mit namen den cleger, mit recht gewiset, daz er sieben eyde tun sulte. derselbe cleger hette sinen fursprechen do unde verfursprecht yn als recht were, unde virbote

daz. der ander persone, des clegers widdersache, der hette auch sinen fursprechen do, der yn auch verfursprecht, als recht were, unde verbote daz auch. do nu der cleger hinder die heiligen queme, do fregete er, wie er die eyde tun sulte, daz er sie rechte dede unde sich daran nit sumpte. do wurde er gewist, er sulte die eyde tun, daz er des blinden Peders nester erbe czu der losunge were. do er die eyde tun sulte, als er gewist were, do spreche ym sin furspreche diese worte fur, so spreche ym der cleger dieselben worte nach ,daz er des blinden Peters nester erbe were, so ym got hulffe unde die heiligen!'; unde liesse die worte do hinden unde nit myddeluden ,czu der losunge', als er gewist were. daz virbote des clegers widdersache unde fregete, waz er des czu geniessen oder czu entgelten hette, daz der cleger die worte ,czu der losunge' do hinden gelassen hette unde nit mydde hette lassin luden, unde meynte, der cleger sulte sich gesumpt han.

Do der cleger nu fulte, daz yn sin furspreche gesumpt hatte, do begerte er der worte wandel unde meynte auch, er sulte ir wandel han unde sulte sich ni gesumpt han. so meynte sin widdersache, er sulte sich gesumpt han, unde fregete aber, waz er des czu genyessen oder czu entgelden hette. do gingen sie us unde berieden sich daruff unde quemen do widder unde sprechen czu den widdersachen: wulden sie, so wulden sie yn ussagen, waz sie darumbe rechte duchte. do spreche des clegers widdersache, ym genugte mit recht wol. also sin sie herkommen unde begern an eyde orteil unde rechten czu erfarn, obe sich der cleger gesumpt habe oder nit. *des ist mit recht gewist* : syt der czyt des clegers furspreche yn verfursprecht hat als recht ist unde daz auch verbot hat unde daz sumenisse an dem fursprechen gewest ist, so hat sich der cleger nit gesumpt. unde mag der cleger nu eynen andern fursprechen suchen, der ym inne den sachen sin worte duwe.

in: Adalbert Erler (Hrsg.), Die älteren Urteile des Ingelheimer Oberhofes, Bd. III Nr. 2402, Frankfurt am Main 1963.

Quelle 22:

Ungerichte im Sachsenspiegel (ca. 1220)

Zweites Buch, XIII. Wie man itlich ungerichte richten sal. Welch richter rechtes weigeret

1. Nu vernemet umme ungerichte, Welch gerichte da ubir ge. Den diep sal man hengen. Geschit abir in deme dorfe des tages ein dube, die minre den dri schillinge wert iz, daz muz der burmeister wol richten des selben tages zu hut unde zu hare, adir mit dren schillingen zu losene. So blibit iener erlos unde rechtelos. ...

4. Alle morder unde alle, de den phlug rouben, adir molen, kirchen adir kirchove burnen, unde verreter unde mortburner, unde die irz herren botschaft werben zu irme vromen, die sal man alle radebrechen. ...

in: Claudius Frhr. von Schwerin / Hans Thieme, Sachsenspiegel (Landrecht), Stuttgart/Ditzingen 1987, S. 66.

Quelle 23:

Diebstahl im Freisinger Rechtsbuch (1328)

§ 92. Stilt ein diup oder eine diupinne an einer geweichten stet, auf dem chirchhof oder in einer chirchen, daz gehoer zuo der chirchen oder ander guot, ist es dreyer pfenning wert, daz man in seiner gewalt vindet, sô sol man in an der schraiait slahen als wir vorgeschriben haben. Ist es hin uber, man sol in durch di zend prennen; ist es uber zwelf, man sol in hâhen.

(Stiehlt ein Dieb oder eine Diebin an einer geweihten Stätte, auf dem Kirchhof oder in einer Kirche Kirchenzubehör oder anderes Gut, wenn es drei Pfennig wert ist, was man in seiner Gewalt findet, so soll man ihn an den Pranger schlagen, wie wir vorgeschrieben haben. Wenn es darüber ist, soll man ihn durch die Zähne brennen; wenn es über zwölf ist, soll man ihn hängen.)

in: Wolfgang Sellert/Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Bd. I, Aalen 1989, S. 123.

Quelle 24:

Kerkerhaft in Dortmund (Mitte 14. Jh.)

Wilk juncvrowe sich bereyde in escap sunder vulbord ir alderen efte ir vormunder, dey sal verbord hebben (...) al ere gud (...) wilk man dey dat soechte efte dey hemelike escap makede (...), men sal en (...) behalden in der stades turn, dar sal he syn leven eynden.

(Welche Jungfrau sich in eine Ehe ohne Zustimmung ihrer Eltern oder Vormünder begibt, die soll verloren haben all ihr Vermögen. Welcher Mann sie dazu verführte (?) oder die heimliche Ehe machte, man soll ihn behalten im Stadtturm, da soll er sein Leben beenden.)

in: Ferdinand Frensdorff (Hrsg.), Dortmundener Statuten und Urteile, 1882, S. 76 § 41

Quelle 25:

Todesstrafen in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (1506)

Ain yeder Mörder sol mit dem Rad gericht werden –

Ain Verräter geschlaift vnd geuiertylt. –

Rawber mit dem Swert. –

Kirchenprüchl/Prenner/Kätzer Velscher der Müntz Silbers oder Golds mit dem Pranndt –

Ob ain Man zway Weyben nem/Oder ain Weyb zwen Mann/denselben Man oder Frawen zuertrenncken. (...)

Welche Fraw ain kind verthuet/die sol lebendig in das Ertrich begraben/ vnd ain Phal durch Sy geschlagen werden. -

in: Eberhard Schmidt (Hrsg.), Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, 1949, S. 219 ff.

Quelle 26:

Klagbarkeit des pactum nudum im kanonischen Recht

Ex nudo pacto actio oritur.

Aus dem blossen pactum folgt eine Klage.

in: Glosse des Johannes Teutonicus (nach 1215) zum Decretum Gratiani C. 12 qu. 2 c. 66

Quelle 27:

Versprechen als Verpflichtungsgrund (14. Jh.)

Promissio simplex obligat, sicut et iuramentum, nec inter haec Deus facit differentiam, cum uterque contraveniendo peccavit mortaliter.

Das einfache Versprechen bindet wie ein Eid, denn Gott macht zwischen beidem keinen Unterschied, da derjenige eine Todsünde begeht, der gegen beides verstößt.

in: Albericus de Rosate, Dictionarium iuris

Quelle 28:

Pactum nudum im Handelsrecht (14. Jh.)

In curia marcatorum, ubi de negotio potest decidi bona aequitate, non potest opponi ista exceptio „non interveni stipulatio, sed pactum nudum fuit“.

Vor dem Handelsgericht, wo über die Geschäfte nach Billigkeit entschieden wird, kann man nicht die Einwendung erheben „Es gab keine Stipulatio, sondern es war ein pactum nudum“.

in: Bartolus, Kommentar zu D. 17. 1. 48.

Quelle 29:

Augsburger Religionsfrieden (1555)

§ 23. Es soll auch kein Stand den andern noch desselben Unterthanen zu seiner Religion dringen, abpracticiren oder wider ihre Oberkeit in Schutz und Schirm nehmen noch vertheydingen in keinen Weg. Und soll hiemit denjenigen, so hiebevorn von Alters Schutz- und Schirmherrn anzunehmen gehabt, hiedurch nichts benommen und dieselbige nicht gemeynet seyn.

§ 24. Wo aber Unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus Unsern, auch der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Reichs Landen, Fürstenthumen, Städten oder Flecken mit ihren Weib und Kindern an andere Orte ziehen und sich nieder thun wollten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab und Güter gegen zimlichen, billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblichen, herbracht und gehalten worden ist, unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn. Doch soll den Oberkeiten an ihren Gerechtigkeiten und Herkommen der Leibeigenen halben, dieselbigen ledig zu zehlen oder nicht, hiedurch nichts abgebrochen oder benommen seyn.

Augsburger Reichs- und Religionsfriede, in: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Darmstadt 1976, S. 104

Quelle 30:

Westfälischer Frieden (1648)

Art. V § 36. Quod si vero subditus, qui nec publicum nec privatum suae Religionis Exercitium anno millesimo sexcentesimo vicesimo quarto habuit, vel etiam, qui post publicatam Pacem Religionem mutabit, sua sponte emigrare voluerit, aut a Territorii Domino iussus fuerit, liberum ei sit, aut retentis bonis aut alienatis discedere, retenta per ministros administrare et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites aut debita exigenda libere et sine literis com meatu adire.

Art. V § 36. Will ein Untertan, der im Stichjahr 1624 weder die öffentliche noch die private Religionsausübung besass, oder einer, der nach der Verkündung dieses Friedenswerks seine Religion wechselt, aus freiem Willen auswandern oder wird ihm das von seinem Landesherrn befohlen, so steht es ihm frei, dies unter Beibehalt oder nach Veräußerung seiner Güter zu tun. Er kann dann die in seinem Besitz verbliebenen Güter durch Beauftragte bestellen lassen und sich, so oft es zur Beaufsichtigung seines Besitzes oder zum Austrag von Rechtsstreitigkeiten oder zur Eintreibung von Schulden notwendig ist, frei und ohne Geleitsbrief dorthin begeben.

Instrumentum Pacis Osnabrugense vom 14./24. Oktober 1648: Hanns Hubert Hofmann (Hrsg.), Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Darmstadt 1976, S. 182-183

Quelle 31:

Rechtsanwendung am Reichskammergericht

§ 1 Die beisitzer des cammergerichts sollen in keiner sache, sie sey als gering als sie immer wölle, allein auf ihr gutbedüncken oder eines jeden erwegen, billigkeit oder eygen fürgenommen und nicht dem rechten gemess informierten gewissen, sonder auf des reichs gemeine recht, abschied und den jetz bewilligten und auf diesem reychsstage aufgerichten frieden in religion- und andern sachen, auch handhabung des friedens und erbare ländische ordnungen, statuten und redliche, erbare gewonheiten der fürstenthumben, herrschaften und gericht (die für sie gebracht werden), wie sollichs von alter jederzeyt cammerrichter und beysitzern auferlegt und gehalten worden ist, nach vermög und aussweisung ires eydts, wie der hieunden gesetzt, urtheil fassen und aussprechen.

in: RKGÖ 1555, Teil 1, Titel XIII § 1, bei: Adolf Laufs (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Band 3), Köln 1976, S. 93.

Quelle 32:

Folter als Beweiserzwingungsmittel 1532

Das on redliche anzeygung niemant soll peinlich gefragt werden

20. Item wo nit zuuor redlich anzeygen der missthat darnach man fragen wolt vorhanden, vnnd beweist wurde, soll niemants gefragt werden, vnd ob auch gleich wol, auss der marter die missethat bekant wurd, So soll doch der nit geglaubt noch jemants darauff verurtheylt werden. Wo auch eyniche oberkeyt oder richter in solchem überfüren, Sollen, die dem so also wider recht, on die bewisen anzeygung, gemartert wer, seiner schmach schmerzen, kosten vnd schaden, der gebüre ergetzung zuthun schuldig sein. §. Es soll auch keyn oberkeyt oder richter inn disem fall, keyn vrphede helffen, schützen oder schirmen, dass der gepeinigt sein schmach, schmerzen, kosten vnd schaden mit recht, doch alle thetliche handlung aussgeschlossen, wie recht nit suchen möge.

Von der mass peinlicher frage

58. Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der Person, vil, offt oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünfftigen Richters, fürgenommen werden, vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschriben werden, so er inn der marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 6. Aufl., Ditzingen 1984, S. 40, 58.

Quelle 33:

Prozessmaximen im Strafprozess 1532

Annemen der angeben übelthetter von der oberkeyt vnnd ampts wegen

6. Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumut, berüchtiget, oder andere glaubwürdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage, nit angegriffen werden, es sei dann zuvor redlich, vnd derhalb genugsame anzeygung vnnd vermutung von wegen derselben missenthat auff jnen glaubwürdig gemacht. Darzu soll auch eyn jeder richter, inn disen grossen sachen vor der peinlichen frag, souil müglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen, beschehen kan, sich erkundigen, vnd fleissig nachfragens haben, ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit, wie hernach, inn diser vnser ordnung ferner erfunden wirdet.

Von annemen eyns angeben übelthetters so der klager recht begehrt

11. Item so der kläger die oberkeyt oder richter anrufft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuss zulegen, So soll der selbig anklager die übelthat, vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht die peinlich straff auff jm tragen zuuorderst ansagen, vnangesehen ob der ankleger den angeklagten auf sein recht gefenglich einzulegen, oder sich bei dem beklagten zusetzen, begeren vnd er bieten würde. Vnd so der ankläger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuss gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschriben werden, vnnd ist da bei sonderlich zumerken, dass die gefencknuss zu behaltung, vnd nit zu schwerer geuerlicher peinigung der gefangen sollen gemacht vnd zugericht sein. Vnnd wann auch der gefangen mer dann eyner ist, soll man sie, souil gefenglicher behaltnuss halb sein mag, von eynander theylen, damit sie sich onewarhaftiger sage mit eynander nit vereynigen, oder wie sie jre thatt beschonen wollen vnderreden mögen.

Dass auf anzeygung eyner missthat, alleyn peinlich frag, vnd nit ander peinlich straff solt erkent werden

22. Item es ist auch zumerken, dass niemandt auff eynicherley anzeygung, argkwons warzeichen, oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheylt werden, sonder alleyn peinlich mag man darauff fragen, so die anzeygung (als hernach funden wirdet) gnugsam ist, dann soll jemandt entlich zu peinlicher straff verurtheylt werden, das muss auss eygen bekennen, oder beweisung (wie an andern enden inn diser ordnung klerlich funden wirdt) beschehen, vnd nit auff vermutung oder anzeygung.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, 6. Aufl., Ditzingen 1984, S. 33-35, 41.

Quelle 34:

Preisbindung für Bier, Landesordnung Jülich-Berg 1597, S. 31

Den Wirthen soll nicht zugelassen seyn, so theur zu zappen, als sie wollen, sondern nach Gelegenheit des Jahrs und des Orts verordnet werden, wie theur sie zappen sollen.

in: Gustaf Klemens Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster/Köln 1955, S. 437.

Quelle 35:

Preisbindung für Lustbarkeiten, Sächsische Landesordnung 1666 (II 3, 13), S. 174

So man aber befundenen Dingen nach bey ermeldten und andern Gelegenheiten zugäbe, etwan erbauliche Comödien zu spielen oder aber frembde sonderbahre Thiere zu zeigen, sol man dessenthalben zugleich einen billichmässigen Tax des Schauens setzen und nicht nachgeben, dass die Leut dissfals zur Ungebühr übersetzt werden.

in: Gustaf Klemens Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster/Köln 1955, S. 437.

Quelle 36:

Arbeitspflicht in Schweinfurt, Policeyordnung 1716 (IX § 4)

Weil man auch bisshero missfällig vernehmen müssen, dass verschiedene Persohnen, welche jedoch ihrer Leibs-Gesundheit nach wohl dienen können, sich lieber dem Müssiggang (Woraus dann anderst nichts als ein üppiges Leben zu erfolgen pflegt) ergeben als ehrlichen Herren und Frauen unterthänig machen oder auch, dass Eltern, welche mit vielen Kindern beladen, ehender mit ihnen daheim Noth leyden oder solche zum Betteln ziehen und angewehnen, als die Ihrige in ehrliche Dienste verstellen wollen: Als verordnen Wir hiemit ernstlich, dass hinführo die zum Dienen taugliche Personen und also genannte Eigen-Zimmerinnen, welche doch kein eigen Haus, noch güter haben, wovon sie sich ohne Dienst ehrlich erhalten könnten, keines Wegs mehr gedultet, sondern zum Dienst allen Ernstes und ohne Ansehen der Persohnen angewiesen werden oder, da sie sich hierinnen widersetzlich erzeigen, die Stadt raumen sollen.

in: Gustaf Klemens Schmelzeisen, Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster/Köln 1955, S. 318-319.

Quelle 37:

Keine volle Ehefreiheit in Preußen (ALR 1794)

II 1 § 38. Ohne die freye Einwilligung beyder Theile ist keine Ehe verbindlich.

§ 45. Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand können sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht gültig verheirathen.

§ 68. Wenn Aeltern oder Großältern die Einwilligung verweigern: so muss, auf Anrufen der Kinder oder des andern Theils, über die Rechtmässigkeit dieser Weigerung von dem ordentlichen Richter erkannt werden.

Quelle 38:

Versuchsstrafbarkeit in der Carolina (1532)

Straff vnderstandner missethatt

178. Item so sich jemandt eyner missethatt mit etlichen scheinlichen wercken, die zu volnbringung der missethatt dienstlich sein mögen, vndersteht, vnnd doch an volnbringung der selben missethat durch andere mittel, wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauss etlich werck, als obsteht volgen, ist peinlich zu straffen, Aber inn eynem fall herter dann inn dem andern angesehen gelegenheit vnd gestalt der sach, darumb sollen solcher straff halben die vrtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zuthun gebürt.

in: Gustav Radbruch / Arthur Kaufmann (Hrsg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina), Ditzingen 1984, S. 111-112.

Quelle 39:

Plan zur Gründung des Amsterdamer Zuchthauses (1589)

Resolution des Rates vom 19. Juli 1589 (zitiert nach R. v. Hippel, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, in: ZStrW, Bd. 18 (1898), S. 419-494 (440).

Da tagtäglich hier in der Stadt viele Übeltäter aufgegriffen wurden, und zwar meist jugendliche, und da die eingesessenen Bürger dieser Stadt so sind, dass die Schöffen Schwierigkeiten machen, jene in Anbetracht ihrer Jugend zur Leibes- oder Lebensstrafe zu verurteilen, so haben die Bürgermeister gefragt, ob es nicht geraten wäre, ein Haus zu gründen und vorzuschreiben, wo man alle Vagabunden, Übeltäter, Spitzbuben und dergleichen (alle vagabonden, quaetdoenders, rabauwen ende dyergelyck) zur Züchtigung (Castyement) einsperren und arbeiten lassen könnte und zwar so lange, als es die Schöffen nach ihren Delikten oder Missethaten (Naer heur delicten off misdaet) für angemessen befinden würden.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 296-297.

Quelle 40:

Ablehnung der Todesstrafe bei Beccaria

§ XXVIII. Non è l'intensione della pena, che fa il maggior effetto sull'animo umano, ma l'estensione di essa, perchè la nostra sensibilità è più facilmente e stabilmente mossa da minime, ma replicate impressioni, che da un forte, ma passeggero movimento. L'impero dell'abitudine è universale sopra ogni essere che sente; e come l'uomo parla e cammina, e procaciasi i suoi bisogni col di lei ajuto, così le idee morali non si stampano nella mente, che per durevoli ed iterate percosse. Non è il terribile ma passeggero spettacolo della morte di uno scellerato, ma il lungo e stentato esempio di un uomo privo di libertà, che, divenuto bestia di servizio, ricompensa colle sue fatiche quella società che ha offesa, che è il freno più forte contro i delitti. Quell'efficace, perchè spessissimo ripetuto ritorno sopra di noi medesimi: io stesso sarò ridotto a così lunga e misera condizione, se commetterò simili misfatti, è assai più possente, che non l'idea della morte, che gli uomini veggon sempre in una oscura lontananza.

Die Strafe macht nicht durch ihre Heftigkeit, sondern durch ihre Dauer den stärksten Eindruck auf die menschlichen Gemüter, weil unsere Sinne leichter und anhaltender von wiederholten Eindrücken berührt werden als durch eine starke, aber schnell vorübergehende Bewegung. Der Herrschaft der Gewohnheit unterliegt überhaupt ein jedes empfindende Wesen und ebenso wie der Mensch sich gewöhnt hat zum Reden, zum Gehen und zur Erwerbung für seine Bedürfnisse, ebenso prägen sich auch die moralischen Begriffe nicht anders als durch oft wiederholte Empfindungen in das Gemüt ein. Der stärkste Zaum, den man also dem Verbrechen anlegen kann, ist nicht das schreckliche, aber vorübergehende Schauspiel des Todes, sondern die lebenslange Beraubung der Freiheit eines Menschen, welcher gleichsam in ein Lasttier verwandelt, durch seine ermüdende Arbeit die von ihm verletzte Gesellschaft entschädigt und ein dauerndes Beispiel der Plage seinen Mitbürgern abgibt. Die sehr oft durch solchen Anblick veranlasste und eben deswegen sehr kräftige Wirkung auf den Zuschauer selbst, das ist der immer vor Augen schwebende Gedanke: Mir selbst wird dieses so lange und jämmerliche Elend widerfahren, wenn ich ähnliche Misshandlungen begehe, ist weit eindringender als die Vorstellung des Todes, welchen die Menschen in einer gar zu dunklen Entfernung sehen.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 1, Von den Anfängen bis zur Aufklärung, Aalen 1989, S. 434.

Quelle 41:

Präambeln deutscher Verfassungen

1849

Die deutsche verfassungsgebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung.

1871

Seine Majestät der König von Preussen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Grossherzogthums Hessen, schliessen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volks. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende Verfassung haben.

1919

Das Deutsche Volk, einig in seinen Stämmen und von dem Willen beseelt, sein Reich in Freiheit und Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, dem inneren und dem äusseren Frieden zu dienen und den gesellschaftlichen Fortschritt zu fördern, hat sich diese Verfassung gegeben.
in: Dietmar Willoweit/Ulrike Seif, Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 562, 590, 637.

Quelle 42:

Akkusationsprinzip im Strafprozess in Frankreich 1808

art. 1^{er}. L'ACTION pour l'application des peines n'appartient qu'aux fonctionnaires auxquels elle est confiée par la loi.

L'action en réparation du dommage causé par un crime, par un délit ou par une contravention, peut être exercée par tous ceux qui ont souffert de ce dommage.

Art. 1. Das Recht auf Anwendung einer Strafverfügung zu klagen steht nur den öffentlichen Beamten zu, welchen es von dem Gesetze anvertraut ist. - Auf Schadenersatz kann von jedem geklagt werden, der durch ein Verbrechen, ein Vergehen oder durch eine Uebertretung einen Nachtheil erlitten hat.

in: Code d'instruction criminelle 1808; Übersetzung nach der Ausgabe Zweibrücken, 1836.

Quelle 43:

Mündlichkeitsprinzip und Öffentlichkeit im Strafverfahren, 1808

art. 353. L'examen et les débats, une fois entamés, devront être continués sans interruption, et sans aucune espèce de communication au dehors, jusqu'après la déclaration du jury inclusivement. Le président ne pourra les suspendre que pendant les intervalles nécessaires pour le repos des juges, des jurés, des témoins et des accusés.

Art. 353. So bald einmal die Untersuchung und die öffentlichen Verhandlungen angefangen haben, wird unausgesetzt, und ohne dass irgend ein Verkehr nach aussen Statt haben koenne, bis zur erfolgten Erkläerung der Geschwornen einschliesslich damit fortgefahren. Nur fuer die Zeit, welche zur Erholung der Richter, der Geschwornen, der Zeugen und der Angeklagten erforderlich ist, kann der Praesident den Lauf der Verhandlungen unterbrechen.

in: Code d'instruction criminelle 1808; Übersetzung nach der Ausgabe Zweibrücken 1836.

Quelle 44:

Preußisches Gesetz v. 17.7.1846 betr. das Verfahren in den beim Kammergericht und Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen

§ 6 S. 1: „Dem Staatsanwalt legt sein Amt die Pflicht auf, darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde.“

§ 15: „Der Fällung des Urteils soll ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gericht vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisaufnahme vorzunehmen und die Verteidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.“

§ 18: „Zwangsmittel jeder Art, durch welche der Angeklagte zu irgend einer Erklärung genöthigt werden soll, sind unzulässig.“

§ 19 II 2: „Der erkennende Richter hat fortan nach genauer Prüfung aller Beweise, für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriff der vor ihm erfolgten Verhandlungen geschöpften Überzeugung zu entscheiden: ob der Angeklagte *schuldig*, oder *nicht schuldig* oder ob derselbe *von der Anklage zu entbinden* sei.“

Quelle 45:

Freies Privatrecht im Code Civil (1804)

Art. 6. On ne peut déroger, par des conventions particulières, aux lois qui intéressent l'ordre public et les bonnes moeurs.

Quelle 46:

Freies Vermögensrecht bei Savigny

Privatgut und Privatgenuss, abhängig von den im positiven Recht anerkannten freyen Handlungen oder Naturereignissen. Diese, überall vorherrschende, Form ist die einzige, mit welcher wir im Privatrecht zu thun haben. Hierin liegt der Begriff des Eigenthums, dessen vollständige Anerkennung auf die Möglichkeit des Reichthums und der Armuth, beides ohne alle Einschränkung, führt. (...)

Gegen die hier aufgestellte Behauptung, dass das Vermögensrecht nicht so wie das Familienrecht, ein sittliches Element in sich schliesse, könnte man einwenden, dass das sittliche Gesetz jede Art des menschlichen Handelns zu beherrschen habe, und dass also auch die Vermögensverhältnisse eine sittliche Grundlage haben müssten. Allerdings haben sie eine solche, indem der Reiche seinen Reichthum nur als ein seiner Verwaltung anvertrautes Gut betrachten soll, nur bleibt der Rechtsordnung diese Ansicht völlig fremd. Der Unterschied liegt also darin, dass das Familienverhältniss von Rechtsgesetzen nur unvollständig beherrscht wird, so dass ein grosser Theil desselben den sittlichen Einflüssen ausschliessend überlassen bleibt. Dagegen wird in den Vermögensverhältnissen die Herrschaft des Rechtsgesetzes vollständig durchgeführt, und zwar ohne Rücksicht auf die sittliche oder unsittliche Ausübung eines Rechts. Daher kann der Reiche den Armen untergehen lassen durch versagte Unterstützung oder harte Ausübung des Schuldrechts, und die Hülfe, die dagegen Statt findet, entspringt nicht auf dem Boden des Privatrechts, sondern auf dem des öffentlichen Rechts; sie liegt in den Armenanstalten, wozu allerdings der Reiche beyzutragen gezwungen werden kann, wenngleich sein Beytrag vielleicht nicht unmittelbar merklich ist. Es bleibt also dennoch wahr, dass dem Vermögensrecht als einem privatrechtlichen Institut kein sittlicher Bestandtheil zuzuschreiben ist, und es wird durch diese Behauptung weder die unbedingte Herrschaft sittlicher Gesetze verkannt, noch die Natur des Privatrechts in ein zweydeutiges Licht gesetzt.

in: Friedrich Carl von Savigny, System des heutigen römischen Rechts, I, Berlin 1840, S. 369, 370-371.

Quelle 47:

Inhaltliche Gestaltungsfreiheit in Zürich

Der Entwurf brachte einen weitem Vorschlag in Anregung über die sogenannte *laesio enormis*: „Besteht ein so grosses Missverhältniss zwischen dem Marktpreise und dem verabredeten Kaufpreise, dass dieser entweder weniger als die Hälfte, oder mehr als das Doppelte dieses beträgt, so ist auf die Klage des verletzten Theils ein solcher Kaufvertrag aufzuheben; es wäre denn, dass aus besondern Gründen im einzelnen Fall die Unbilligkeit eines derartigen Missverhältnisses beseitigt würde.“ In unserer bisherigen Rechtsübung galt aber dieser Grundsatz nicht, und man fand es bedenklich, denselben einzuführen. Man fürchtete die Sicherheit des Handelsverkehrs dadurch zu gefährden und zu unfruchtbaren Prozessen Veranlassung zu geben, und hielt es für besser, die Freiheit des Vertrags zu erhalten und die

damit verbundene Gefahr mit in den Kauf zu nehmen. Vorbehalten bleiben Anfechtungen des Vertrags wegen Betrugs oder Irrthums (§§ 925, 926 ff).

in: Johann Caspar Bluntschli, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, mit Erläuterungen hrsg., Zürich 1855, Band III, S. 369, Erläuterung zu § 1391.

Quelle 48:

Bayerisches Strafgesetzbuch (1813)

Erstes Buch. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen über Verbrechen und Vergehen.

Erstes Kapitel. Von unerlaubten Handlungen und deren Bestrafung überhaupt.

A) Von der Strafe überhaupt.

Art. 1. Wer eine unerlaubte Handlung oder Unterlassung verschuldet, für welche ein Gesetz ein gewisses Uebel gedrohet hat, ist diesem gesetzlichen Uebel als seiner Strafe unterworfen. Und so wenig erlittene Strafe die Entschädigung aufhebt oder schmälert, so wenig tilgt oder mindert geleisteter Ersatz die verdiente Strafe.

B) Unterschied zwischen Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen,

Art. 2. Strafbare Handlungen sind entweder Verbrechen, oder Vergehen, oder Polizeiübertretungen.

Alle vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen Beschaffenheit und Grösse der Uebelthat mit Todesstrafe, Kettenstrafe, Zuchthaus- Arbeitshaus- Festungsstrafe, mit Dienstentsetzung oder Unfähigkeitserklärung zu allen Würden, Staats- und Ehrenämtern bedroht sind, heissen Verbrechen.

Unter Vergehen werden verstanden, alle unvorsätzlichen, wie auch alle diejenigen vorsätzlichen Rechtsverletzungen, welche wegen ihrer geringeren Strafbarkeit mit Gefängniss, körperlicher Züchtigung, Geldstrafe und anderen geringeren Uebeln geahndet werden.

Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar an und für sich selbst Rechte des Staats oder eines Unterthans nicht verletzen, jedoch wegen der Gefahr für rechtliche Ordnung und Sicherheit unter Strafe verboten oder geboten sind, desgleichen diejenigen geringeren Rechtsverletzungen, welche durch besondere Gesetze den Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden, heissen Polizeiübertretungen.

... und deren Behandlung.

Art. 3. Die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen gehört den Kriminalgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Vergehen den Zivilstrafgerichten;

die Untersuchung und Bestrafung der Polizeiübertretungen den Polizeibehörden

nach den näheren Bestimmungen der Gesetze über das gerichtliche und polizeiliche Verfahren in Strafsachen.

in: Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München 1813, S. 1-2.

Quelle 49:

Strafzwecke bei Franz von Liszt (1851-1919)

Franz v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Marburger Universitätsprogramm 1882 (in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 1 Berlin 1905, Nachdr. Berlin 1970, S. 126 ff., 138, 146, 161, 165 f., 169])

Die primitive Strafe als, wenn auch nur mittelbarer, Ausfluss des Arterhaltungstriebes muss von allem Anfange an gesellschaftlichen Charakter tragen, als soziale Reaktion gegen soziale Störungen erscheinen. (...)

Die Strafe ist als Triebhandlung instinktiv-zweckmässige Handlung. Die Lebensbedingungen nicht bloss des einzelnen, sondern der vorhandenen Gruppen von Einzelindividuen werden gegen äussere Störungen geschützt durch die Strafe, wenn auch weder jene Lebensbedingungen, noch auch diese Störungen, noch endlich die schützende Kraft der Strafe erkannt und begriffen werden.

Damit die Erkenntnis des Zusammenhanges zwischen Rechtsgüterwelt, Verbrechen und Strafe möglich werden, bedarf es unbefangener, affektloser Betrachtung der gemachten Erfahrungen. Diese ist bedingt durch die Objektivierung der Strafe, d.h. durch den Uebergang der Funktion des Strafens von den zunächst beteiligten Kreisen auf unbeteiligte, unbefangene prüfende Organe. (...)

Wenn aber Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung wirklich die möglichen wesentlichen Wirkungen der Strafe und damit zugleich die möglichen Formen des Rechtsgüterschutzes durch Strafe sind, so müssen diesen drei Strafformen auch drei Kategorien von Verbrechen entsprechen. Denn gegen diese, nicht aber gegen die Verbrechensbegriffe, richtet sich die Strafe; der Verbrecher ist der Träger der Rechtsgüter, deren Verletzung oder Vernichtung das Wesen der Strafe ausmacht. Diese logische Forderung wird durch die bisherigen Ergebnisse der Kriminalanthropologie im wesentlichen bestätigt. Doch gestattet die Lückenhaftigkeit und Unsicherheit der bisher gewonnenen Resultate keine abschliessenden, ins einzelne gehenden Schlussfolgerungen. Im allgemeinen aber dürfte folgende Einteilung zum Ausgangspunkte weiterer Betrachtungen genommen werden können:

1) Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher;

2) Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher;

3) Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.

(...) Gegen die Unverbesserlichen muss die Gesellschaft sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit (bezw. auf unbestimmte Zeit).

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994, S. 129.

Quelle 50:

Magna charta des Verbrechers

Franz v. Liszt, Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe (in: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 Berlin 1905, Nachdr. Berlin 1970, S. 25 ff. [60, 61])

Strafrecht ist (ich darf wohl meine alte Fassung hier in Erinnerung rufen) die rechtlich begrenzte Strafgewalt des Staates. Rechtlich begrenzt nach Voraussetzung und Inhalt; rechtlich begrenzt im Interesse der individuellen Freiheit. Nullum crimen sine lege, nulla poena sine lege. Diese beiden Sätze sind das Bollwerk des Staatsbürgers gegenüber der staatlichen Allgewalt; sie schützen den einzelnen gegen die rücksichtslose Macht der Mehrheit, gegen den Leviathan. So paradox es klingt: das Strafgesetzbuch ist die magna charta des Verbrechers. Es verbietet ihm das Recht, nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen bestraft zu werden.

in: Wolfgang Sellert / Hinrich Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, Aalen 1994, S. 131.

Quelle 51:

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post- und Telegraphen- und Fernsprecheheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie

Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2. Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 5. Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

in: RGBl. 1933 I 83

Quelle 52:

Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Art. 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze. [Anm. Art. 85 Abs. 2 lautet: Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.]

Art. 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Art. 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet (...).

Art. 4. Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. (...)

in: RGBl. 1933 I 141.

Quelle 53:

Rechtsquellen im Nationalsozialismus

3. Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu.

Auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.

4. Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.

in: Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters, 1936, abgedruckt bei Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, 87.

Quelle 54:

Nationalsozialistische Eheverbote

§ 1 (1). Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

in: Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. 9. 1935 (RGBl. I 1146)

Quelle 55:

Reichsstrafgesetzbuch, Änderung vom 28. 6. 1935

§ 2. Abs. 1. Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient.

Abs. 2. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

Quelle 56:

Judenstrafrecht im Nationalsozialismus

§ 1. Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

in: 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1935 (1943), bei: Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, 109.

Quelle 57:

Artikel 6 DDR-Verfassung von 1949:

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

Quelle 58:

Kein freies Privatrecht im Sozialismus

Das Zwangsversteigerungsverfahren, wie es im Gesetz vom (...) 1898 seine Regelung gefunden hat, ist seinem Wesen nach vom sogenannten „freien Spiel der Kräfte“ beherrscht. In Übereinstimmung mit den Produktionsverhältnissen seiner Entstehungszeit behandelt es den Grund und Boden als Ware und gab ihn dadurch zugleich jeder rücksichtslosen Spekulation preis. Dies änderte sich bereits durch den Erlass der Verordnung (...) vom 30. Juni 1941 (...). Ungeachtet der nazistischen Anschauungen, die dem Erlass dieser VO zugrunde lagen, konnte sie von unserem Staat sanktioniert werden, weil sie in ihrem Erfolge den mit den ökonomischen Grundlagen unseres Staates unvereinbaren schädlichen Auswirkungen des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung durch die im § 1 enthaltene Bestimmung begegnete, wonach nunmehr die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Preisbehörde) den Betrag des höchstzulässigen Gebotes festzulegen hat.

in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, Band 5 (1958), S. 103 ff (Urteil vom 5. 4. 1957)